



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlusses der Schulgemeinden Schlatt und Haslen und zum Grossratsbeschluss über die Revision der Schulverordnung und weiterer Erlasse

1. Ausgangslage

An den ausserordentlichen Versammlungen der Schulgemeinden Schlatt und Haslen vom 25. Juni 2021 haben beide Gemeinden dem unterbreiteten Zusammenschlussvertrag und somit der Fusion der beiden Schulgemeinden zugestimmt.

Gemäss dem Zusammenschlussvertrag soll die Fusion auf den 1. Januar 2022 umgesetzt werden. Die Konstituierung mit der Wahl der Behörden, der Verabschiedung eines neuen Schulgemeindereglements und des Steuerfusses für das Jahr 2022 soll an der ersten gemeinsamen Schulgemeinde, am 19. November 2021, vorgenommen werden.

Nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Fusionen von Bezirken und Schulgemeinden vom 29. April 2012 (Fusionsgesetz, FusG, GS 175.600) bedürfen Zusammenschlüsse von Schulgemeinden der Genehmigung durch den Grossen Rat. Die Bestimmung steht unter dem Randtitel «Zustandekommen eines Vertrags». Der Vertrag über den Zusammenschluss zweier Körperschaften kommt demgemäss erst mit Genehmigung des Grossen Rates zustande. Weil danach für den Zusammenschluss keine weiteren Beschlüsse mehr nötig sind, entspricht die Genehmigung des Vertrags auch der Genehmigung des Zusammenschlusses selber.

Mit der Fusion der Schulgemeinden Schlatt und Haslen sind noch vereinzelte Erlasse anzupassen. Betroffen ist in erster Linie die Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV, GS 411.010), in welcher die Schulgemeinden einzeln genannt werden. Weiter ist der Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921 (GS 175.230) anzupassen.

2. Zusammenschlussvertrag

2.1 Allgemeines

Art. 6 FusG regelt den Inhalt von Zusammenschlussverträgen. Es wird vorgeschrieben, dass im Vertrag alles Erforderliche im Hinblick auf den Zusammenschluss festgelegt wird. Insbesondere regelt der Vertrag:

- a) für die Zeit bis zur Umsetzung und die Neuwahlen die vorbereitenden Organe und deren Kompetenzen, namentlich für die Budgetierung und für die Vornahme von Ausgaben;
- b) Name, Organisation und Wappen der neuen Körperschaft;
- c) den Ablauf für den Zusammenschluss.

Da im Kanton Appenzell I.Rh. die Schulgemeinden keine eigenen Wappen haben, kommt diesem Punkt im Fall einer Fusion zweier Schulgemeinden keine Bedeutung zu.

2.2 Beurteilung des Vertrags

Der Vertrag enthält die grundlegenden Regelungen für die Organisation der neuen Körperschaft. Für den Fall, dass das bereits vorbereitete Schulreglement der neuen Schulgemeinde im November an der Schulgemeindeversammlung abgelehnt würde, gilt das Reglement der Schulgemeinde Haslen für die neue Körperschaft sinngemäss. Zusammen mit dem Zusammenschlussvertrag ergibt sich damit in jedem Fall eine tragfähige Regelung für die Organisation der neuen Schulgemeinde.

Die wichtigsten noch vorzunehmenden Schritte auf dem Weg zur Umsetzung der Fusion am 1. Januar 2022 und der Ablauf des Zusammenschlusses werden im Vertrag in der notwendigen Klarheit festgelegt. Es wird beschrieben, wann die konstituierende Versammlung stattfindet und was an dieser beschlossen werden soll. Die verantwortlichen Organe für die Vorbereitung der Fusion werden bestimmt. Weiter wird das Notwendige für den Übergang geregelt, insbesondere über das Ende der Amtsdauer der bisherigen Organe und die getrennte Abnahme der Jahresrechnungen an der Schulgemeinde 2022.

Die Standeskommission hat den Vertrag am 5. Januar 2021 einer Vorprüfung unterzogen. Der Vertrag wurde für recht- und zweckmässig befunden. Er enthält alles, was im Hinblick auf die Fusion erforderlich ist. Die Standeskommission stellt dem Grossen Rat den Antrag, den Vertrag zu genehmigen.

3. Anpassung der Schulverordnung und weiterer Erlasse

3.1 Schulverordnung

Art. 2 SchV enthält eine alphabetisch geordnete Liste der Schulgemeinden im Kanton. Die Schulgemeinde Haslen ist aus der Liste zu entfernen, dafür ist neu anstelle der Schulgemeinde Schlatt die Schulgemeinde Schlatt-Haslen zu führen.

3.2 Karte mit Hoheitsgebieten

Die Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 22. Oktober 2007 nennt die Schulgemeinden nicht. Ihr Text muss daher grundsätzlich nicht angepasst werden. Hingegen enthält sie im Anhang die Karten mit den Bezirken, Schulgemeinden, Kirchgemeinden und der Feuerschaugemeinde Appenzell. Es handelt sich um drei Anhänge der Verordnung. Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Schulgemeinden Schlatt und Haslen ist die Karte der Schulgemeinden anzupassen.

Die physische Gesetzessammlung enthält eine weitere Karte, die zusammenfassende Karte über die Hoheitsgrenzen. Darin sind alle Bezirks-, Schulgemeinde- und Kirchgemeindegrenzen sowie die Grenze der Feuerschaugemeinde verzeichnet. Diese Karte ist in Folge der Fusion der Schulgemeinden Schlatt und Haslen anzupassen. Sie wird allerdings erst in Druck gegeben, nachdem die Landsgemeinde 2022 die Fusion der Bezirke Schwende und Rüte genehmigt hat und sicher ist, dass auch die dortigen Grenzen geändert werden müssen. Die Karte soll im Rahmen des Versands des physischen Gesetzesnachtrags für das Jahr 2022, also Anfang 2023, verteilt werden.

Die Gelegenheit der Revision wird genutzt, um in der Verordnung den Verweis auf das Vermessungsamt Appenzell I.Rh. anzupassen. Diese Stelle heisst heute Amt für Geoinformation. Der Verweis in der Verordnung wird entsprechend geändert.

3.3 Grenzbeschriebe der Schulgemeinden

Im Grenzbeschrieb für die Schulgemeinde Appenzell wird die Schulgemeinde Schlatt genannt. Neu ist hier die Schulgemeinde Schlatt-Haslen aufzuführen.

Die beiden Beschriebe für die Schulgemeinden Schlatt und Haslen in Art. 7 und Art. 8 werden vereint und neu gefasst.

3.4 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz

In Art. 89 Abs. 3 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 (LSKB SchG, GS 411.012) werden die Feiertage festgelegt. Der Kilbimontag von Appenzell gilt in Haslen und in Schlatt als Feiertag. In diesem Zusammenhang sind die Schulgemeinden Haslen und Schlatt gemeint, sodass die Bestimmung zu ändern ist. Dafür ist allerdings die Landesschulkommission zuständig.

3.5 Koordination mit Anpassungen Schwende-Rüte

Genehmigt der Grosse Rat die Fusion der Schulgemeinden Schlatt und Haslen, werden die beiden Körperschaften definitiv am 1. Januar 2022 fusionieren. Beim Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte ist für den definitiven Zusammenschluss noch bis zur Landsgemeinde 2022 zu warten. Erst dann steht die Fusion fest.

Die Fusion der beiden Schulgemeinden und der beiden Bezirke machen je Anpassungen am Grenzbeschrieb der Schulgemeinden erforderlich. Da aber die beiden Fusionsprozesse unterschiedlichen Zeitplänen folgen, andere Genehmigungsentscheide erfordern und auf unterschiedliche Zeitpunkte hin in Kraft treten, sollen die beiden Revisionen separat vorgenommen werden. Die zeitlich nachfolgenden Änderungen werden dann in der Gesetzessammlung zusätzlich zu den erstbeschlossenen Anpassungen vorgenommen.

3.6 Keine Anpassung des Finanzausgleichs

Keine Änderung ist beim Gesetz über den Finanzausgleich vom 28. April 2002 (FAG, GS 613.000) nötig. Die Frage des Änderungsbedarfs nach einer Fusion der beiden Schulgemeinden Schlatt und Haslen wurde im Zusammenhang mit dem Erlass der Fusionsverordnung vom 24. Juni 2019 (FusV, GS 175.610) geprüft, die vom Grossen Rat am 24. Juni 2019 beraten und verabschiedet wurde. Insgesamt hat sich seither nichts ergeben, was Anlass für ein Zurückkommen auf diese Einschätzung bieten würde.

Die Nachkalkulation anhand der neusten Zahlen bestätigt diese Einschätzung. Mit der Fusion der Schulgemeinden Schlatt und Haslen ergeben sich bezüglich des Gesamtsystems des Finanzausgleichs praktisch keine Änderungen. Zu erwarten ist allerdings, dass die Schulgemeinde Schlatt-Haslen wegen des Steuersprungs für die Hasler Bevölkerung ein Gesuch um einen Kantonsbeitrag nach Art. 11 FusV stellen wird. Für die Behandlung dieses Gesuchs ist nach Art. 11 FusG die Standeskommission zuständig.

Vorderhand kann demgemäss am bestehenden System des Finanzausgleichs im Schulbereich festgehalten werden. Sollen sich allerdings mit der Zeit weitere Zusammenschlüsse von Schulgemeinden ergeben, könnte sich rasch ein Bedarf für eine Gesamtüberprüfung des Finanzausgleichs bei den Schulgemeinden und allfällige Anpassungen am Ausgleichssystem einstellen.

Die Anpassungen, die durch eine solche Entwicklung ausgelöst würden, lassen sich aus heutiger Sicht noch nicht abschätzen. Sie müssten sich nach den dannzumaligen Verhältnissen richten. Vieles wird davon abhängen, welche Schulgemeinden fusionieren werden.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über die Genehmigung des Zusammenschlusses der Schulgemeinden Schlatt und Haslen und des Grossratsbeschlusses über die Revision der Schulverordnung und weiterer Erlasse einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2021

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig